

U e b e r e i n k u n f t

zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hofrechtsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietsstheilen:

- 1) dem Amte Polle,
- 2) der Stadt Bodenwerder,
- 3) einem Theile des Amtes Hallerleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtoef führt, und zwar die Detschafte Mörse mit eingeschlossen,
- 4) den Detschaften Walle, Harzbüttel, Wechsabüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amtes Bissborn;
- 5) den Detschafien Croya und Bicherie nebst Kaiserwinkel, Amtes Kneesebeck;
- 6) den Detschafien Opreum, Dorstadt und Helningen, Amtes Wörlingerode;
- 7) den Detschafien Kl. Lafferde und Lengede, Amtes Peine, und
- 8) dem Brockenkrug und Oberbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landesstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landesstheilen über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Verordnungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landesstheilen